

Antrag

des Abgeordneten Onnen

betr. Aussetzung eines Gerichtsverfahrens

Der Bundestag wolle beschließen:

Das gegen den Abg. Alfred Onnen vor dem Landgericht Oldenburg eingeleitete Verfahren ist auf Grund Artikel 46 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland auszusetzen, bis eine Entscheidung des Bundestags über die Aufhebung der Immunität erfolgt.

Bonn, den 14. September 1949

Onnen